

§ 264 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer [Subvention](#) zuständigen [Behörde](#) oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder [Person](#) (Subventionsgeber) über subventionserhebliche [Tatsachen](#) für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine [Subvention](#) beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung [verwendet](#),
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche [Tatsachen](#) in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche [Tatsachen](#) gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#)

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte [Subvention](#) großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § [263 Abs. 5 StGB](#) gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der [Versuch](#) strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die [Subvention](#) gewährt wird. Wird die [Subvention](#) ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der [Subvention](#) zu verhindern.

(7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer [Straftat](#) nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, [aberkennen](#) (§ [45 Abs. 2 StGB](#)). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § [74a StGB](#) ist anzuwenden.

(8) [Subvention](#) im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine [Leistung](#) aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder [Unternehmen](#), die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine [Leistung](#) aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

[Betrieb](#) oder [Unternehmen](#) im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche [Unternehmen](#).

(9) [Subventionserheblich](#) im Sinne des Absatzes 1 sind [Tatsachen](#),

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als [subventionserheblich](#) bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer [Subvention](#) oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.